



VEREINSORDNUNG

PRÄAMBEL

Diese Vereinsordnung dient der Strukturierung vereinsinterner Geschäfte, Inhalte, Aufgaben und Abläufe in Bezugnahme auf die Satzungsneufassung vom 25.10.2023 (Eintragung ins Vereinsregister: 13.03.2024). Sie ist explizit nicht Teil der Satzung. Die Vereinsordnung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 1 Vereinsname – Kurzform

Der offizielle Vereinsname »Thiasos Freundeskreis der Antikensammlungen der Friedrich-Schiller-Universität und der Klassischen Archäologie in Jena e. V.« wird inoffiziell kurz als »Thiasos e. V.« gehandhabt.

§ 2 Vereinslogo

Das Vereinslogo ist ein grafisch in Szene gesetztes Gorgoneion, das im Original das Tondo einer Kylix (Inv. V177) der Sammlung Antiker Kleinkunst zeigt:



§ 3 Vereinsstempel und -siegel

Der Vereinsstempel zeigt das Vereinslogo. Darunter ist der Kurzname des Vereins »Thiasos e. V.« zu lesen. Der Schriftzug »Freundeskreis der Antikensammlungen der Friedrich-Schiller-Universität und der Klassischen Archäologie in Jena« umläuft Vereinslogo und Kurzname kreisförmig. Die Farbe des Vereinsstempels ist königsblau:



Das Vereinssiegel entspricht motivisch dem Vereinsstempel.

* Alle Status- und Funktionsbeschreibungen dieser Ordnung gelten aus Gründen besserer Lesbarkeit und zum einfacheren Verständnis jeweils in jeder geschlechtlich zugehörigen Form.



§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- a) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge:
 - Vollmitglieder: 30,- €
 - Ehepartner: je 25,- €
 - Ermäßigt: 10,- €
 - Fördermitglieder: 60,- €
- c) Den ermäßigten Mitgliedsbeitrag dürfen in Anspruch nehmen:
 - Schüler
 - Studierende, Auszubildende und Promovierende
 - Rentner bzw. Pensionäre
 - Geringverdienende sowie Erwerbslose
 - Schwerbehinderte

Um den ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Anspruch zu nehmen, ist ein entsprechender Nachweis anzuführen – ggf. regelmäßig im Falle eines zeitlich begrenzten Status.

§ 5 STAMMDATEN, KONTOVERBINDUNG UND STATUS DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen der dem Vorstand vorliegenden Stammdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer) mitzuteilen, um eine reibungslose vereinsinterne Kommunikation zu gewährleisten.

Das gleiche gilt im Falle erteilter SEPA-Lastschriftmandate für wechselnde Kontoverbindungen sowie sich ändernder Mitgliedschaftsstatus. Rückbuchungsgebühren bei nicht angezeigtem Kontowechsel werden dem Mitglied zur Last gelegt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Stammdaten des betreffenden Mitglieds gelöscht. Aus Gründen der Dokumentation zur Vereinsgeschichte werden jedoch zumindest Vor- und Nachname ehemaliger Mitglieder archiviert – die Löschung dieser Daten erfolgt auf Wunsch.

Ermittelte SEPA-Lastschriftmandate erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Mitgliederversammlungen finden in der Regel in Präsenz statt.
- b) Auf Nachfrage von mind. 1 Vereinsmitglied ist eine Mitgliederversammlung hybrid zu konzipieren.

§ 7 FÖRDERUNG

- a) Alle Vereinsmitglieder, aber auch Angehörige des Instituts für Altertumswissenschaften (Studierende, Fachschaftsrat, Mitarbeitende), können einen Antrag auf Förderung durch den Thiasos e. V. stellen.
- b) Der Förderantrag erfolgt formlos, jedoch ist dem Vorstand ein Finanz- und Arbeitsplan – auch als Scan per E-Mail möglich – unterschrieben vorzulegen. Im Förderantrag ist der jeweilige Förderzweck, ein Kostenvoranschlag für die Höhe der vom Verein aufzubringenden Förderleistungen sowie ein Förderzeitpunkt oder -raum zu nennen.
- c) Der Förderantrag ist im Regelfall wenigstens 4 Wochen vor Fälligkeit der Fördersumme zu stellen.



- d) Förderfähig sind:
- Ausstellungen (Sachkosten, Transportkosten, Bewirtungskosten).
 - Exkursionen.
 - Publikationen und Abschlussarbeiten (Druckkostenzuschüsse).
 - Projekte des Lehrstuhls für Klassischen Archäologie.
 - Veranstaltungen des Lehrstuhls für Klassischen Archäologie.
 - Honorare, Kost und Logis für Referenten.
 - Sachmittel für die Antikensammlungen bzw. für den Lehrstuhl der Klassischen Archäologie.
- d) Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderantrags – bzw. im Falle der Bewilligung über die Höhe der Fördersumme – befindet der Vorstand in Abhängigkeit vom Vereinsvermögen sowie der Förderwürdigkeit des Antrags.

§ 8 VEREINSPREIS

- a) Die Nominierung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und sollte folgende Punkte enthalten:
- Name der/-s Nominierten
 - Titel der Abschlussarbeit, Abschlussart (B.A., M.A., Examen, Promotion) und -jahr
 - Kurze, inhaltliche Zusammenfassung der Abschlussarbeit
 - Begründung der Nominierung
- Außerdem ist dem Vorstand eine (digitale) Kopie der Abschlussarbeit sowie der Gutachten zur Einsicht zu übermitteln.
- b) Die Nominierung für den Vereinspreis erfordert einen zeitlichen Vorlauf von wenigstens 4 Wochen für die Begutachtung und Beurteilung durch den Vorstand – insbesondere mit Hinblick auf eine evtl. bereits angekündigte Mitgliederversammlung.
- c) Die Vorstandsmitglieder haben über die Vergabe des Vereinspreises unbefangen zu urteilen. D. h.:
- Die Mitglieder des Vorstands sind selbst nicht nominierbar.
 - Im Falle der Betreuung der nominierten Abschlussarbeit durch ein Vorstandsmitglied ist an dessen Stelle eine vorstandsexterne, schriftliche Stellungnahme einzuholen.
- d) Ist für die Beurteilung der Abschlussarbeit durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder keine oder nicht die notwendige Fachexpertise vorhanden, so ist auch in diesem Fall eine externe schriftliche Stellungnahme einzuholen bzw. beratend hinzuzuziehen.
- e) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Entscheidung für den Preisträger zu begründen.
- f) Die Vergabe des Vereinspreises erfolgt rückwirkend, d.h. für das zurückliegende Kalenderjahr, in dem die Abschlussarbeit vorgelegt wurde. Sie erfolgt im Zuge einer Mitgliederversammlung – vorzugsweise der Jahreshauptversammlung.



- g) Der Vereinspreis ist wie folgt dotiert:
- B. A. → 150,- €
 - M. A. oder Examen → 300,- €
 - Promotion → 500,- €
- h) Der Preisträger hat zwar bis zur Preisvergabe eine Vereinsmitgliedschaft nachzuweisen, wird jedoch für das erste Mitgliedschaftsjahr von der Beitragspflicht befreit.
- i) Der Preisträger erhält eine Urkunde, die das Preisjahr, den Titel der Abschlussarbeit sowie die Dotierung aufführt. Diese Urkunde wird gestempelt, gesiegelt sowie vom Vorstandsvorsitzenden sowie seinem Stellvertreter unterschrieben.
- j) Der Vereinspreis wird auf eine vom Preisträger zu benennende Kontoverbindung überwiesen.

§ 9 VEREINSINVENTAR

- a) Das Vereinsinventar soll und darf von den Vereinsmitgliedern auf Anfrage beim Vorstand genutzt werden.
- b) Der Nutzungszweck sollte dem Vereinszweck entsprechen.
- c) Das Inventar ist pflegsam zu behandeln und ordnungsgemäß zu nutzen.
- d) Beschädigungen, Diebstahl und/oder Verlust sind dem Vorstand sofort zu melden und ggf. zu erstatten.

Diese Vereinsordnung wurde im Zuge der Mitgliederversammlung vom **17.04.2024** beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.